

## **Ordnung zur Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 08.09.1998**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 i.V.m. § 102 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006), geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die nachstehende Ordnung.

### **§ 1 Übungen für Fortgeschrittene**

(1) Die nachstehende Übungsordnung bestimmt den Erwerb der gem. § 23 Absatz 1 SächsJAPO erforderlichen Leistungsnachweise.

(2) Die Studierenden haben während des Studiums erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen.

### **§ 2 Zulassung**

Zu den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden nur ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende der Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zugelassen, die die jeweils entsprechenden Leistungsnachweise (Zwischenprüfung) erbracht haben.

### **§ 3 Leistungsnachweise (Zwischenprüfung)**

Leistungsnachweise sind zu erbringen über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

### **§ 4 Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht setzt die Bearbeitung zweier Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit voraus, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten werden im Rahmen folgender Vorlesungen angeboten:

- Sachenrecht,
- Schuldrecht,
- Grundzüge des Familien- und Erbrechts,
- Recht der Arbeitsverhältnisse,
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Möglicher Gegenstand der Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sind auch die Materien des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Bearbeitet werden muß je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten Sachen- oder Schuldrecht sowie aus den Gebieten Grundzüge des Familien- und Erbrechts, Recht der Arbeitsverhältnisse oder Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt zwei bis drei Stunden (120 bis 180 Minuten).

(4) Die Hausarbeit kann aus allen in Absatz 2 genannten Rechtsgebieten stammen.

(5) Die Teilleistungen nach Abs. 2 - 4 müssen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Werden die jeweils noch fehlenden Teilleistungen nicht in den beiden Semestern erbracht, die unmittelbar auf das Semester der ersten Teilleistung folgen, verfällt die erste Teilleistung.

#### **§ 5**

#### **Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht**

Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht setzt die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit voraus, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

#### **§ 6**

#### **Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht setzt die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit voraus, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht findet als integrierte Übung im Rahmen der Lehrveranstaltung Grundkurs Verwaltungsrecht II statt.

## **§ 7**

### **Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Grundkurs Verwaltungsrecht II)**

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Grundkurs Verwaltungsrecht II) werden jedes Semester angeboten.

(2) In den Übungen werden jeweils zwei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten angeboten. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt zwei bis drei Stunden (120 bis 180 Minuten).

(3) Wer an beiden Aufsichtsarbeiten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder an einer Aufsichtsarbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist und an der anderen Aufsichtsarbeit erfolglos teilgenommen hat, hat Anspruch auf Teilnahme an einer dritten Aufsichtsarbeit.

## **§ 8**

### **Härteklause**

Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

## **§ 9**

### **Bewertung**

Jede schriftliche Arbeit im Sinne dieser Übungsordnung wird nach der Noten- und Punkteskala des § 10 SächsJAPO bewertet.

## **§ 10**

### **Korrektur**

Die Korrektur von Klausuren und Hausarbeiten muß eine Begründung der Benotung enthalten.

## **§ 11**

### **Scheine**

(1) Erfolgreiche Leistungen nach den §§ 1, 4 bis 6 werden jeweils durch den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung muß den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) In der Bescheinigung werden Bewertung und Punkte für die Mindestleistung ausgewiesen.

(3) Zur Gültigkeit bedarf der Schein der Unterschrift oder des entsprechenden Faksimiles des Übungsleiters und des Dienstsiegels der Fakultät.

**§ 12**  
**Kontrolle bei Klausuren**

Der Zutritt zur Klausur wird kontrolliert. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Übungsleiter.

**§ 13**  
**Hilfsmittel, Ahndung  
von Täuschungen**

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Teilnehmer selbständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen. Zu den Klausuren sind Hilfsmittel außer den Gesetzestexten nicht zugelassen. Die Gesetzestexte dürfen außer einzelnen Verweisungen auf andere Vorschriften keine privaten Kommentierungen enthalten.

(2) Täuschungsversuche zu eigenem oder fremdem Vorteil sind durch Nichtbewerten der Arbeiten der an der Täuschung Mitwirkenden zu ahnden. Bei wiederholten Täuschungsversuchen schließt der für die Stellung und Durchführung der Arbeiten Verantwortliche die an der Täuschung Mitwirkenden vom Scheinerwerb aus.

**§ 14**  
**Anerkennung  
auswärtiger Leistungsnachweise**

(1) Studierende, die an einer anderen Universität bereits die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fortgeschrittenenübung gemäß § 23 Absatz 1 SächsJAPO erfüllen, werden auch an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ohne weitere Voraussetzungen zu der entsprechenden Übung zugelassen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen die Studierenden gemäß § 2 die für die Zulassung zu der Übung für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise erbringen.

(2) Im Rahmen der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene werden an anderen deutschen juristischen Fakultäten in vergleichbaren Veranstaltungen bestandene Hausarbeiten anerkannt. Gleiches gilt für eine Klausur.

**§ 15**  
**Überleitung**

Die nach altem Recht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden erlangten Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1.10.1997 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsbeschlüsse der Juristischen Fakultät und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 08.09.1998

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn